

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 25 (2020) 2

2020 – 91 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47400>



Empfohlene Zitation:

Yury Safoklov: „Spiel mir das Lied vom Tod“: Die Pflichten des Staates beim Umgang mit freiverantwortlicher Lebensbeendigung – Eine Untersuchung unter Berücksichtigung der deutschen und europäischen höchstrichterlichen Rechtsprechung, In: MenschenRechtsMagazin 25 (2020) 2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2020, S. 92–105.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-49863>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

„Spiel mir das Lied vom Tod“: Die Pflichten des Staates beim Umgang mit freiverantwortlicher Lebensbeendigung – Eine Untersuchung unter Berücksichtigung der deutschen und europäischen höchstrichterlichen Rechtsprechung

Yury Safoklov

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Würdigung der Rechtsprechung
- III. Würdigung der Fachliteratur
- IV. Fazit

I. Einleitung

„Mein Leben gehört mir!“ – unter diesem Motto fordert eine Online-Petition die Gewährung eines verbindlichen Anspruchs auf freiwillige Lebensbeendigung. Die Argumente sind vielfältig: die Angst vor schmerzhaften Erkrankungen, der Wunsch zur Entlastung der sorgepflichtigen Angehörigen, der Wille zur uneingeschränkten Selbstbestimmung.¹ Die lebhaft geführte Debatte hat sich von der allgemeingesellschaftlichen Dimension zunehmend auf die Ebene des Rechts ausgeweitet und ist inzwischen zu einer der umstrittensten juristischen Kontroversen avanciert.

Die juristische Debatte setzte zunächst am Topos rechtlicher Missbilligung des Freitods an, dessen erfolgreiche Ausführung sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen konnte.² Die langandauernde Auseinandersetzung führte letztlich zur nahezu einhelligen Anerkennung des Rechts der Person, ihr Leben zu beenden.³ Obwohl jedoch die von vielen als freiheitshindernd

empfundene Hürde endgültig und unverrückbar genommen schien, stieß man in der Folgezeit auf praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Sterbewunschs. Die herkömmlichen Selbsttötungsoptionen waren nahezu ausnahmslos mit physischen Schmerzen verbunden, während die Mittel für die Herbeiführung eines „angenehmen“ Freitods bisweilen schwer zu beschaffen waren. Folglich nahm das Phänomen des „guten Sterbens“ (Euthanasie) in der juristischen Dimension die Gestalt einer Forderung nach hoheitlich unterstützter Selbsttötung an. Der Staat sah sich mit einem gänzlich neuartigen, die physische Existenz des Menschen prinzipiell negierenden Begehren konfrontiert. In Ermangelung einer eindeutigen gesetzgeberischen Antwort blickte man erwartungsvoll auf die Reaktion der Rechtsprechung, die anhand von Einzelfallentscheidungen eine allgemeine, juristisch fundierte wie gesellschaftspolitisch akzeptable Strategie ausarbeiten sollte. Die deutsche Judikative nahm sich dieser anspruchsvollen Aufgabe gerichtsbarkeitsübergreifend an, wobei die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts stets besonders großen Widerhall hervorriefen. Deren überragende Bedeutung demonstrierte wieder einmal das Beispiel des jüngsten Urteils vom 26. Februar 2020, das eine dezidierte Auseinandersetzung mit dem Recht auf freiwillige Lebensbeendigung und dem Umgang des Staates mit seinen sterbewilligen Bürgern enthält. Nicht minder großes Echo folgt auch auf einschlägige Entscheidungen des EGMR, dem ein vergleichbarer juristischer Meilenstein jedoch vermutlich erst noch bevorsteht.

1 Vgl. <https://www.change.org/p/mein-ende-geh%C3%B6rt-mir-deshalb-fordern-wir-rechtsanspruch-auf-professionelle-sterbehilfe> (zuletzt besucht am 4. August 2020).

2 Vgl. BGHSt 6, 147; 46, 279 (285).

3 Vgl. Hans D. Jarass, in: ders./Bodo Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG, 15. Auflage 2018, Art. 2 Rn. 34 m. w. N.

II. Würdigung der Rechtsprechung

1. Das Bundesverfassungsgericht: Lebensbeendigung als grundrechts- dogmatische Herausforderung

Das Bundesverfassungsgericht hat den hohen Wert des menschlichen Lebens bereits in der frühen Phase seiner Rechtsprechung anerkannt. Die Existenz des Menschen wurde von ihm als Grundvoraussetzung der staatlichen Einheit bezeichnet, weil das grundgesetzlich verfasste Gemeinwesen auf der Idee einer menschenzentrierten Schöpfungsordnung basiere.⁴ Die Abschaffung der Todesstrafe im lakonisch formulierten Art. 102 GG wurde als grundlegendes staatliches Bekenntnis zur Wertigkeit des menschlichen Lebens sowie Abkehr von der totalitären Inpflichtnahme des Menschen für übergeordnete, elitär-herrschaftlich definierte Gemeinwohlzwecke gedeutet.⁵ Diese Feststellungen enthielten indessen noch keine Aussage darüber, welche Position das Recht auf Leben im Gesamtgefüge des Grundgesetzes einnimmt und insbesondere wie es sich zu anderen grundrechtlichen Gewährleistungen verhält.

Die Entwicklung der verfassungsrichterlichen Rechtsprechung begann mit der ersten Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit einfachgesetzlicher Regelungen zur Straffreiheit von Schwangerschaftsabbrüchen. Im Rahmen der Erörterung des grundgesetzlichen Bekenntnisses zum Schutz des menschlichen Lebens wurde ausgeführt, dass dieses „die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte“ sei.⁶ Somit wurde das Leben einerseits in eine untrennbare und – wie sich später herausstellen sollte – folgenreiche Konnexion mit Art. 1 Abs. 1 GG gebracht, andererseits wurde Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zum Bezugspunkt sämtlicher Rechte des ersten Grundgesetzkapitels erhoben. Der Befund des Gerichts hat einen bedeu-

tenden, wenn auch nicht unumstrittenen⁷ Beitrag zur dogmatischen Fundierung des Rechts auf Leben geleistet und den argumentativen Grundstein für den Umgang mit künftigen Auseinandersetzungen um den Schutzgehalt und die Reichweite des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gelegt. Eine weitere Formulierung der Urteilsbegründung, die bereits im historischen Kontext der Entscheidung erhebliches Konfliktpotential barg und später, in Zeiten omnipräsenter terroristischer Bedrohung sowie umfangreicher technischer Zugriffsmöglichkeiten des Staates zu einem wahren Zankapfel wurde, untersagte jegliche Abwägungen des Lebens einer Person gegen das Leben anderer und lehnte inzident auch alle sonstigen Ansätze zur graduierten Bewertung von Menschenleben ab.⁸ Von überragender Bedeutung war in diesem Zusammenhang die Postulierung der Zeitlosigkeit des Abwägungsverbots, welches nach Auffassung des Gerichts unabhängig von dem Wandel gesellschaftlicher Anschauungen gelten sollte.⁹ Im Urteil über die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften des Luftsicherheitsgesetzes, welche den Abschuss gekaperter Flugzeuge erlaubten, hat das Bundesverfassungsgericht die Bedingungslosigkeit des Lebensschutzes, der weder von persönlichen Umständen des Grundrechtsträgers noch seiner psychosomatischen Verfassung abhängt, erneut bekräftigt, wobei die Wertigkeit des menschlichen Lebens abermals aus seinem Würdegehalt heraus begründet wurde.¹⁰

Über die Abwehrdimension des Art. 2 Abs. 2 GG hinaus setzte sich das Gericht auch mit der staatlichen Pflicht zum Schutz des Lebens dezidiert auseinander. Der Staat müsse sich „schützend und fördernd“ vor das menschliche Leben stellen und dieses vor rechtswidrigen Eingriffen anderer bewah-

4 BVerfGE 2, 1 (12).

5 BVerfGE 18, 112 (117).

6 BVerfGE 39, 1 (42).

7 Überblick über das Meinungsspektrum bei: *Udo Fink*, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band IV 2011, § 88 Rn. 17 ff.

8 BVerfGE 39, 1 (59).

9 *Ibidem*, 67.

10 BVerfGE 115, 118 (139, 153 ff.).

ren.¹¹ Die Begründung der Schutzpflicht konstruiert das Gericht einmal mehr durch den Rückgriff auf die Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG.¹² Die Pflichterfüllung wird als *conditio sine qua non* des im Geltungsbereich des Grundgesetzes existierenden Gemeinwesens angesehen.¹³ Dabei muss (und darf) der Staat nicht einen konkreten Schadenseintritt abwarten, vielmehr obliegt ihm die Durchführung prophylaktischer risikovorbeugender Maßnahmen.¹⁴ Dies schließt die Befugnis ein, Frühwarnmechanismen bereits bei Vorliegen abstrakter Lebensgefahren aufzustellen, auch wenn der Schadenseintritt unsicher erscheint oder zeitlich noch weit entfernt ist.¹⁵ Zwar betrafen die der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zugrunde liegenden Fallgestaltungen das Recht auf körperliche Unversehrtheit, jedoch können die Feststellungen des Gerichts auf Grund der systematischen und inhaltlichen Nähe der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ohne weiteres auf das Recht auf Leben übertragen werden. Vereinzelt kann die Situation sogar staatliche Schutzmaßnahmen gegen den Willen des Betroffenen erfordern, wenn dieser etwa die Lebensgefahr mangels hinreichender Einsichtsfähigkeit nicht zu erkennen vermag.¹⁶ Im Übrigen erkannte das Gericht dem Staat einen beträchtlichen Gestaltungs- und Ermessensspielraum bei der Erfüllung seiner Schutzverpflichtung zu, die sich jedoch unter bestimmten Umständen zur Pflicht zum Einsatz der schärfsten gesetzgeberischen Waffe – des Strafrechts – verdichten kann.¹⁷

Dem Gericht bot sich lange keine Gelegenheit, einen fundierten Ansatz zur verfassungsrechtlichen Einordnung des Suizids zu entwickeln. Die Judikatur enthielt nur vereinzelte, auf mehrere Entscheidungen

gen zerstreute Anhaltspunkte, die die potentielle Ausrichtung künftiger Rechtsprechung lediglich silhouettenhaft beleuchten. Im Helmpflicht-Beschluss deutete das Gericht an, dass Eingriffe in die Handlungsfreiheit dann verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind, wenn diese eine sorgfaltswidrig handelnde Person vom Verlust ihres eigenen Lebens zur Abwendung von Gefahren für die Allgemeinheit abhalten.¹⁸ Damit wurde inzident die Bereitschaft geäußert, das Leben auch gegen den Willen des Grundrechtsberechtigten zu schützen, falls dessen Rechtsbetätigung mit negativen Auswirkungen auf das Gemeinwohl verbunden ist. Aus rechtsdogmatischer Perspektive offenbarte sich an dieser Stelle die Tendenz, Fragen der Verfügungsgewalt über das menschliche Leben und ihrer Grenzen nicht im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 S. 1, sondern im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG zu entscheiden. Diese Vorlage nahmen andere deutsche Höchstgerichte zum Anlass, ihre eigene, betont selbstbestimmungsorientierte Rechtsprechung zu entwickeln.

Das Urteil über das strafrechtliche Verbot geschäftsmäßiger Förderung der Selbsttötung gemäß § 217 Abs. 1 StGB¹⁹ markierte den vorläufigen Schlusspunkt der rechtsdogmatischen Auseinandersetzungen. Kennzeichnendes Merkmal dieser Entscheidung ist, dass die Frage nach der Verfügungsmacht über das eigene Leben nicht lediglich einen Randbereich des entscheidungsgegenständlichen Sachverhalts tangiert, wie es in den vom Bundesverfassungsgericht zuvor entschiedenen Fällen oftmals zu beobachten war, sondern erstmals das Kernproblem des Verfahrens darstellt. Die Klarstellung beginnt bereits mit dem ersten Leitsatz, in welchem das Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG klassifiziert wird. Die Entkoppelung des Themenkomplexes

11 BVerfGE 46, 160 (164).

12 Ibidem; BVerfGE 88, 203 (251).

13 BVerfGE 88, 203 (251 f.).

14 BVerfGE 56, 54 (78).

15 BVerfGE 90, 145 (184).

16 So beim Schutz der körperlichen Unversehrtheit BVerfGE 58, 208 (225).

17 BVerfGE 39, 1 (47 f.).

18 BVerfGE 59, 275 (279).

19 BVerfG, Urt. vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 u. a.

der freiwilligen Lebensbeendigung vom Recht auf Leben scheint damit – zumindest für das Bundesverfassungsgericht – besiegelt. Nach Auffassung des Gerichts, das das allgemeine Persönlichkeitsrecht als eine Art Auffangfreiheitsgrundrecht versteht, findet die grundrechtlich geschützte Selbstbestimmung der Persönlichkeit u. a. darin ihren Ausdruck, dass der Mensch über sich selbst in jeder Lebenslage frei verfügen kann. Aus der Logik dieser verfassungsrechtlichen Argumentation ergibt sich zwingend, dass die Verfügungsbefugnis auch das Recht zur Verfügung über das eigene Leben einschließen muss.²⁰ Die Entscheidung über das Leben wird zum daseinstragenden Element der menschlichen Identität und Individualität erhoben, welches – so das Gericht – das Recht zur eigenverantwortlichen Beendigung des Lebens emaniiert. Diesem Begründungsmodell zufolge bietet das Recht auf freiwillige Lebensbeendigung die Gewähr dafür, dass die persönliche Selbstbestimmung und Entfaltung vollumfänglich geschützt sind.²¹ Das Gericht postuliert, dass weder der Gesundheitszustand des Grundrechtsberechtigten noch Erwartungen oder Wertvorstellungen Dritter die höchstpersönliche Entscheidung über das eigene Leben beeinflussen dürfen.²² Den Vorhalt, die Anerkennung des Rechts auf freiwillige Lebensbeendigung verstoße gegen die Garantie der Menschenwürde, weil damit deren „vitale Basis“ zerstört werden könne, erwidert das Gericht mit dem Argument, dass sich der der Menschenwürde innewohnende Gedanke der persönlichen Autonomie eben im Entschluss zur Selbsttötung manifestiere, weshalb nicht von einem Verstoß, sondern einer grundrechtlich gestützten Betätigung der Menschenwürde zu sprechen sei.²³ Ersichtlich residiert in der vom Gericht

aufgestellten Werteskala die Möglichkeit autonomer Entscheidung als Ausfluss der Menschenwürdegarantie über dem physischen Fortbestand des Menschenwürdeträgers. Dementsprechend werden hohe Anforderungen an die Rechtfertigung staatlicher Maßnahmen gestellt, die das Recht des Einzelnen auf freiwillige Lebensbeendigung einschränken.²⁴ Eingriffe werden nur dann als zulässig erachtet, wenn sie die persönliche Selbstbestimmung des Einzelnen schützen.²⁵ Dagegen können lebensschützende staatliche Maßnahmen, die der Ausführung des eigenverantwortlichen Entschlusses zur Selbsttötung entgegenstehen, nicht gerechtfertigt werden.²⁶

2. *Das Bundesverwaltungsgericht: Suizid als staatspflichtbegründender Selbstbestimmungsakt*

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahre 2017 die Klage einer unheilbar kranken und sterbewilligen Frau gegen die Vorenthaltung eines letal wirkenden Medikaments dazu genutzt, seine Position zur Problematik der Selbsttötung im verfassungsrechtlichen Kontext darzulegen. Die Gründe dieses aufsehenerregenden Urteils fußen auf der Prämisse der Existenz eines Rechts auf selbstbestimmte Entscheidung des Grundrechtsträgers über das eigene Lebensende.²⁷ Der bereits in der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung angedeutete Perspektivenwechsel, welcher den Fragenkomplex der Selbsttötung aus dem Rahmen des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG löst und der „Selbstbestimmungslandschaft“ des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG zuführt, wurde nunmehr vollzogen. Ausgehend vom Recht zum Verzicht auf medizinische Behandlungsmaßnahmen gelangte das Gericht zu der Ansicht, dass eine unheilbar kranke Person in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts den Zeitpunkt der Lebensbeendigung eigenständig festlegen

20 Ibidem, Rn. 203, 209.

21 Ibidem, Rn. 209.

22 Ibidem, Rn. 210 mit Verweis auf BVerfGE 52, 131, 175; unaufgeschlüsselt bleibt indessen, wie sich diese Auffassung mit dem bundesverfassungsgerichtlichen Bekenntnis zum gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Menschenbild des Grundgesetzes verträgt, das in Rn. 301 explizit hervorgehoben wird.

23 Ibidem, Rn. 211.

24 Vgl. ibidem, Rn. 221.

25 Ibidem, Rn. 275.

26 Ibidem, Rn. 277.

27 BVerwGE 158, 142 (153).

kann und bei dieser Entscheidung vom Staat nicht behindert werden darf. Diesen Ausführungen schloss sich der konkretisierende Zusatz an, wonach die Aktivierung des Selbstbestimmungsrechts nicht an den Beginn einer aktiven Sterbephase geknüpft sei.²⁸ Auch wenn der Widerhall dieses höchstrichterlichen Befunds in der Öffentlichkeit durchaus beträchtlich war, stellten die Entscheidungsgründe bis dahin lediglich eine Wiedergabe der im Fachschrifttum mehrheitlich geteilten Auffassung dar.²⁹

Wahrhaft neuartig waren dagegen die vom Gericht aufgestellten Verhaltensanforderungen, die an den Staat adressiert waren und die Reaktionen auf die gegenüber staatlichen Stellen geäußerten Todeswünsche der Bürger formuliert haben. Ausgangspunkt der diesbezüglichen Argumentation war die Qualifizierung der Vorenthaltung des todbringenden Medikaments als eine eingriffsgleiche Handlung, die den Schutzbereich des Selbstbestimmungsrechts des Patienten mittelbar verkürzt.³⁰ Damit erfuhr die staatliche Pflichtendimension eine Erweiterung dergestalt, dass dem Staat die Aufgabe der Versorgung seiner sterbewilligen Bürger mit entsprechenden medizinischen Selbsttötungsmitteln auferlegt wurde. Dieser Begründungsansatz wurde, in Anlehnung an die Interpretationsgrundsätze der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, durch die Heranziehung des absoluten grundrechtlichen „Superschwergewichts“ – der Menschenwürdegarantie – zusätzlich gefestigt. Nach Auffassung des Gerichts folgt aus der Würdedimension des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG die Pflicht zur Achtung des individuellen Sterbewunschs, der eine Betätigung des Selbstbestimmungsrechts darstellt. Bei unheilbar kranken und schwer leidenden Personen findet eine Intensivierung des Pflichtengrades statt, sodass dem Staat anstelle der abstrakten Achtungspflicht eine nunmehr konkrete Pflicht zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts des Suizidwilli-

gen obliegt, welche er durch die Gewährung des Zugangs zum begehrten Medikament zu erfüllen hat.³¹

Dabei ist sich das Gericht der dem Staat obliegenden Schutzpflicht des menschlichen Lebens durchaus bewusst. Sie findet im Text der Entscheidung mehrfach Erwähnung und wird über den Rechtfertigungstatbestand der verfassungsmäßigen Ordnung in die Abwägung einbezogen.³² Allerdings misst das Gericht dem Selbstbestimmungsrecht des Erkrankten in einer extremen Notlage wie der einer tödlichen Krankheit besonderes Gewicht zu, weshalb Belange des Lebensschutzes zurückzutreten hätten.³³ Das Gericht akzentuiert damit den hohen Wert des freien und selbstbestimmten Willensentschlusses unheilbar kranker und schwer leidender Personen und erteilt der Hypothese einer grundgesetzlichen Lebenspflicht eine Absage. In einem äußerst knappen, inhaltlich jedoch hochinteressanten *Obiter dictum* wendet sich das Gericht von der soeben aufgestellten Voraussetzung der extremen Notlage wieder ab und erweitert die Pflicht zum Schutz des selbstbestimmten Todeswunschs auf andere, nicht weiter konkretisierte Fälle.³⁴ Die Voraussetzungen der soeben aufgestellten staatlichen Schutzpflicht des auf die Selbsttötung abzielenden selbstbestimmten Willensentschlusses erfahren sogleich eine Verschärfung, indem das Gericht dem Staat den Verweis des Grundrechtsträgers auf Selbsttötungsmöglichkeiten in den Nachbarstaaten untersagt. Ebenso wenig dürfen lebenserhaltende Behandlungsmethoden prinzipiell vorgezogen werden, soweit sich der Sterbewunsch durch den Behandlungsabbruch ohne nachteilige gesundheitliche Auswirkungen realisieren lässt.³⁵

28 Ibidem, 152f.

29 Vgl. statt vieler *Jarass* (Fn. 3), Art. 2 Rn. 81.

30 BVerwGE 158, 142 (154).

31 Ibidem 154f.

32 Ibidem 155ff.

33 Ibidem 156.

34 Ibidem 157.

35 Ibidem 157f.

3. *Der Bundesgerichtshof: Der Selbsttötungswille als Entkriminalisierungsfaktor*

Die Strafsenate des Bundesgerichtshofs haben sich in ihrer Rechtsprechung mit der Straffreiheit von Unterstützungshandlungen bei einem Suizid mehrfach und eingehend auseinandergesetzt. Die Urteile vom 3. Juli 2019³⁶ stellen daher gewissermaßen eine Bestandsaufnahme des über die Jahrzehnte entwickelten und feinjustierten Lösungskonzepts zur rechtlichen Behandlung von Selbsttötungen dar. Die Prämisse entstammt hier – der Eigenart der Rechtsmaterie geschuldet – der Straflosigkeit von Selbsttötungen, deren logische Konsequenz die Straflosigkeit der Beihilfe zur Selbsttötung darstellt.³⁷ In diesem Zusammenhang wird der Wille des Suizidenten zum zentralen Beurteilungskriterium erhoben, indem der freiverantwortliche Entschluss zur Beendigung des eigenen Lebens (Beherrschen des Geschehens im strafrechtlichen Vokabular) die Straflosigkeit des gesamten Sachverhalts begründet.³⁸ Wird der Suizident dagegen gewissermaßen als „Tatwaffe“ zu der eigenen Tötung infolge physischen oder psychischen Zwangs, Täuschung oder Ausnutzung seiner geistigen Schwäche missbraucht, macht sich der tatbeherrschende Hintermann der mittelbaren Fremdtötung im Sinne der §§ 211f. StGB strafbar.³⁹ Damit findet eine Anknüpfung an die soeben geschilderte Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts statt, welche der autonomen Entscheidung des Menschen über sein Leben ebenfalls die entscheidende Bedeutung beimessen. An der Beachtlichkeit des Sterbewillens vermag nach Auffassung des Gerichts auch eine langjährige, den physischen und psychischen Gesundheits-

zustand kontinuierlich unterminierende, von Depressionen begleitete Erkrankung nichts zu ändern.⁴⁰ Gestärkt wird die Willenszentriertheit durch den Verweis auf die Abgrenzung zwischen Selbsttötungshandlungen, bei denen der Tod als Erfolgseintritt vom Suizidenten gewünscht und angestrebt wird, und Fällen mutwilliger Selbstgefährdungen mit erwartungswidrigem Ausgang, in denen der Betroffene keine Verschlechterung des eigenen Gesundheitszustands will, sondern auf Rettung im letzten Augenblick hofft.⁴¹ Grundsätzlich obliegt den in unmittelbarer Nähe des Suizidenten befindlichen Personen gemäß § 323c StGB eine Erfolgsabwendungspflicht.⁴² Artikuliert der Suizident jedoch seinen Sterbewunsch in zweifelsfreier Weise nach außen, wird die Hilfeleistungspflicht ausgeschaltet.⁴³

4. *Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte: Achtung der Meinungsvielfalt*

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sein Verständnis über die inhaltliche Ausfüllung und Reichweite des Rechts auf Leben anlässlich mehrerer Beschwerden dargelegt. Den Ausgangspunkt der Entscheidungen bildete zunächst Art. 2 EMRK⁴⁴, der den Unterzeichnerstaaten der Konvention aufgibt, den gesetzlichen Schutz des menschlichen Lebens zu gewährleisten. Der Gerichtshof musste sich in diesem Zusammenhang wiederholt mit der Frage befassen, ob aus dieser Norm auch ein Recht auf eigenständige Bestimmung des Lebensendes folgt und wie sich der Staat zu einem derartigen Willensentschluss des Einzelnen zu verhalten hat.

36 5 StR 132/18 und 5 StR 393/18.

37 Vgl. *Ulfrid Neumann*, in: Urs Kindhäuser/ders./Hans-Ullrich Paeffgen (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*, 5. Auflage 2017, Vorbemerkungen zu § 211, Rn. 37, 47.

38 BGH, Urt. vom 3. Juli 2019 – 5 StR 132/18, Rn. 17, 21.

39 *Lackner/Kühl*, StGB, 29. Auflage 2018, Vorbemerkung zu § 211–§ 222, Rn. 13 ff.

40 BGH, Urt. vom 3. Juli 2019 – 5 StR 393/18, Rn. 19f.

41 BGH, Urt. vom 3. Juli 2019 – 5 StR 132/18, Rn. 25, 42.

42 *Ibidem*, Rn. 45f.

43 *Ibidem*, Rn. 47.

44 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 15 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2014 II, S. 1034.

Dabei erging die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs ausnahmslos zu unterschiedlichen Fallgestaltungen aus dem palliativ-medizinischen Bereich und betraf somit die mit der allgemeinen Suizidproblematik zusammenhängende, jedoch auch einige Sonderarten aufweisende Problematik der Euthanasie.

Der Grundstein wurde mit der Entscheidung in der Rechtssache *Pretty ./. Vereinigtes Königreich*⁴⁵ gelegt. Die an einer unheilbaren Muskelerkrankung (Motoneuron-Krankheit) leidende und nahezu vollständig gelähmte britische Staatsbürgerin entschloss sich zur Beendigung ihres Lebens. Wegen ihres Gesundheitszustands bedurfte sie hierbei der Unterstützung einer anderen Person. Ihr Ehemann war zu der Vornahme der erforderlichen Maßnahmen bereit, musste jedoch aufgrund der geltenden Strafrechtsslage in Großbritannien juristische Konsequenzen wegen Beihilfe zur Selbsttötung befürchten. Auf seinen Antrag lehnten die britischen Behörden die ausnahmsweise Gewährung einer Strafverfolgungssimmunität ab. Auf die Beschwerde gegen die behördliche Versagung urteilte der Gerichtshof, dass Art. 2 Abs. 1 S. 1 EMRK kein „Recht auf Sterben“ gewähre.⁴⁶ Das Konzept der negativen Freiheiten, das zum tradierten Interpretationsbestand der Grundrechte des Grundgesetzes gehört und auch im Rahmen der EMRK entfaltet wird, wurde auf Fälle eigenverantwortlicher Selbsttötungen nicht angewendet. Dies hatte seinen Grund darin, dass der Inhalt der konventionsrechtlichen Lebensgarantie sehr eng am Wortlaut ausgelegt wurde, sodass der Gerichtshof gar nicht erst zur Herleitung eines individuellen Rechts gelangte, sondern allein auf die Schutzpflicht der Konventionsstaaten abstellte.⁴⁷ Dementsprechend kann der Rechtsträger vom Konventionsstaat allenfalls die Erfüllung dieser

Schutzpflicht, nicht aber etwaige Hilfestellungen bei der Herbeiführung des eigenen Todes verlangen. Der Gerichtshof hat den Schritt zur dogmatischen Herleitung des „Rechts auf den Freitod“ aus dem Selbstbestimmungsrecht der Person nicht unternommen, obwohl eine solche Option, etwa bei einer entsprechenden Interpretation des Rechts auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK, durchaus offenstand.⁴⁸

In der Rechtssache *Haas ./. Schweiz*⁴⁹ lag der Sachverhalt insofern anders, als der Beschwerdeführer nicht mit einer physischen Erkrankung zu kämpfen hatte, sondern an einer psychischen Krankheit (bipolare affektive Störung) litt. Nach einigen Aufenthalten in psychiatrischen Anstalten traf der Beschwerdeführer die Entscheidung, seinem Leben ein Ende zu setzen. Seinem Entschluss zufolge sollte die Selbsttötung durch die Einnahme einer tödlichen Dosis von Natrium-Pentobarbital ausgeführt werden. Allerdings lehnten die Behörden die Erteilung des erforderlichen Rezepts ab. Zur Begründung seiner Beschwerde berief sich der Beschwerdeführer unter anderem – und das war im Vergleich zur Rechtssache *Pretty neu* – auf das Recht des würdigen Sterbens, das die EMRK seiner Auffassung zufolge gewährt.⁵⁰ Durch die Einführung des Würdeaspekts verschob sich die Beurteilungsperspektive nunmehr aus dem Bereich des

45 EGMR, *Pretty ./. Vereinigtes Königreich*, 2346/02, Entscheidung vom 29. April 2001; vgl. dazu: *Claudia Mahler*, Recht auf den Tod? Der Fall *Pretty ./. Vereinigtes Königreich*, MRM 3 (2002), 164–167.

46 *Pretty ./. Vereinigtes Königreich* (Fn. 45) Rn. 39.

47 *Ibidem*.

48 Der Heranziehung dieser Entscheidung im Urteil des BVerfG im Urteil vom 26. Februar 2020 (s.o.), mit welcher der eigenen Argumentation offenbar zusätzliche Überzeugungskraft verliehen werden sollte, liegt bei genauerer Betrachtung eine Fehlinterpretation des EGMR-Urteils zugrunde. Erstens hat der Gerichtshof, im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht, in der Rechtssache *Pretty* von der rechtsdogmatischen Verortung des Rechts auf freiwillige Lebensbeendigung im Regelungsgefüge der EMRK abgesehen. Zweitens hat er kein Verbot lebensverlängernder Maßnahmen gegen den Willen des Rechtsträgers aufgestellt, vielmehr wurden in Rn. 65, die vom Bundesverfassungsgericht in Rn. 304 zitiert wird, lediglich die Befürchtungen potentiell betroffener Patienten fortgeschrittenen Alters wiedergegeben.

49 EGMR, *Haas ./. Schweiz*, 31322/07, Entscheidung vom 20. Januar 2011.

50 *Ibid*, Rn. 33.

Art. 2 in die von Art. 8 EMRK gedeckte Domäne der Privatsphäre. Dieser Terminus wird weit ausgelegt und beinhaltet diverse Aspekte der physischen und sozialen Identifikation, zu denen beispielsweise die Bestimmung der geschlechtlichen Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung und des Sexuallebens gehören.⁵¹ Dem extensiven Interpretationsansatz folgend, wurde das Recht auf freiverantwortliche Lebensbeendigung als Ausdruck der selbstbestimmten Persönlichkeitsentwicklung dem Schutzbereich des Art. 8 EMRK zugeordnet.⁵² Obwohl die Ebene des Art. 2 EMRK verlassen wird, kehrt der Gerichtshof sogleich zurück, indem er auf die staatliche Pflicht zum Schutz von Personen vor Selbstgefährdungen zum Recht auf Leben Bezug nimmt und einen Ausnahmetatbestand von der grundsätzlichen Achtungspflicht selbstbestimmten Verhaltens bei nicht oder nicht voll einsichtsfähigen Personen kreiert.⁵³ Hieraus lässt sich einerseits die grundsätzliche Bereitschaft zur Anerkennung des „Rechts auf den Freitod“ samt staatlicher Verpflichtung zumindest zur Tolerierung, wenn nicht gar Unterstützung des Todesbegehrens ablesen; andererseits wird der Tendenz zur Verabsolutierung des Privatsphärenschutzes eine Absage erteilt. Im zu entscheidenden Fall einer zumindest nicht zweifelsfrei einsichtsfähigen Person räumte der Gerichtshof, dem Grundsatz „in dubio pro vita“ folgend, dem staatlichen Interesse am Schutz seiner Bürger vor voreiligen Entscheidungen über das eigene Leben den Vorrang vor dem individuellen Selbsttötungswunsch ein.⁵⁴ In Fortführung dieser Rechtsprechung postulierte der EGMR in *Koch ./. Deutschland* die Pflicht nationaler Behörden zur Berücksichtigung der aus dem Schutz der Privatsphäre resultierenden Belange der persönlichen Selbstbestimmung, deren Nichtbeachtung

bereits für sich genommen eine Verletzung des Art. 8 EMRK begründet.⁵⁵

Die umgekehrte Interessenkonstellation lag dem Urteil in der Rechtssache *Lambert u. a. ./. Frankreich* zugrunde.⁵⁶ Die Beschwerdeführer, Angehörige eines in einem komatösen Zustand befindlichen Patienten, begehrten die Aufrechterhaltung lebensrettender Maßnahmen, wohingegen sich der behandelnde Arzt auf Grund der aus seiner Sicht aussichtslosen Lage für den Abbruch der künstlichen Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr entschied. Der Gerichtshof musste sich somit mit der Frage befassen, ob Staatsbedienstete unter allen Umständen zur Aufrechterhaltung des Lebens verpflichtet sind oder ob die staatliche Schutzpflicht unter bestimmten Umständen enden kann. Die Antwort wurde unter der Prämisse des weiten Ermessensspielraums bei der Erfüllung staatlicher Schutzpflichten formuliert. Insbesondere bei der Beurteilung komplexer wissenschaftlicher, juristischer (sic) oder ethischer Probleme betreffend das Ende des menschlichen Lebens gibt die Konvention keine bestimmte Verhaltensweise vor, sondern akzeptiert die Vielfalt kulturell, gesellschaftlich und ethisch bedingter Herangehensweisen.⁵⁷ Der Gerichtshof stellte das Fehlen eines gesamteuropäischen Konsenses über die Zulässigkeit des Abbruchs lebenserhaltender Therapien fest und urteilte, dass sich jeder Konventionsstaat sowohl für die unbedingte Lebenserhaltungspflicht als auch gegen eine solche entscheiden könne.⁵⁸ Optiert ein Konventionsstaat für die Zulässigkeit des Behandlungsabbruchs, so beansprucht der EGMR für sich die Zuständigkeit zur Prüfung der Bestimmtheit der hierfür aufgestellten gesetzlichen Kriterien.⁵⁹ Zugleich wurde die essentielle Be-

51 Vgl. auch die Übersicht bei: Jens Meyer-Ladewig/Martin Nettesheim, in: Jens Meyer-Ladewig/Martin Nettesheim/Stefan von Raumer (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage 2017, Art. 8 Rn. 7.

52 Haas ./. Schweiz (Fn. 40) Rn. 50f.

53 Ibidem, Rn. 54, 58.

54 Ibidem, Rn. 56.

55 EGMR, *Koch ./. Deutschland*, 497/09, Entscheidung vom 19. Juli 2012, Rn. 66ff.

56 EGMR, *Lambert u. a. ./. Frankreich*, 46043/14, Entscheidung vom 5. Juni 2015.

57 Ibidem, Rn. 144.

58 Ibidem Rn. 147f.; s. auch EGMR, *Gard u. a. ./. Vereinigtes Königreich*, 39793/17, Entscheidung vom 27. Juni 2017, Rn. 122f.

59 Vgl. *Lambert u. a. ./. Frankreich* (Fn.47) Rn. 159f.

deutung des Patientenwillens unterstrichen,⁶⁰ was etwa ein „Sterbenlassen“ gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Erkrankten unter keinen Umständen ermöglicht.

III. Würdigung der Fachliteratur

Die Analyse der einschlägigen Gerichtsentscheidungen belegt, dass die Anerkennung des Rechts auf den Freitod ein nicht mehr bestreitbares gerichtsübergreifendes Faktum ist. Vor dem Hintergrund der in den westeuropäischen Gesellschaften vorherrschenden religiös-ethischen Vorstellungen kann diesem Befund eine dauerhafte Irreversibilität attestiert werden. Die im älteren juristischen Schrifttum vertretene Ansicht, die der Selbsttötung keinen verfassungsrechtlichen Schutz gewähren wollte und unter Heranziehung diverser philosophischer, ethischer und staatsrechtlicher Erwägungen ein Suizidverbot bzw. eine Pflicht zum Leben postulierte,⁶¹ wurde inzwischen restlos aufgegeben. Über das dogmatische Fundament des Selbsttötungsrechts wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum indessen weiterhin heftig diskutiert, wobei der nur scheinbar rein akademische Streit durchaus greifbare praktische Auswirkungen entfaltet. Den Kern des wissenschaftlichen Forschungsinteresses bildet nunmehr die Frage nach dem rechtlich gebotenen Umgang des Staates mit seinen sterbewilligen Bürgern.

1. Suizid als Ausdruck „negativer Freiheitsbetätigung“

Die Einordnung der Selbsttötungsproblematik in den verfassungsrechtlichen Rahmen des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG lässt sie im Lichte sogenannter „negativer Freiheiten“ scheinbar recht leicht explizieren. Analogien zur Religions-, Meinungs-, Vereinigungs-, Versammlungsfreiheit und etlichen anderen Grundrechten zwingen auch beim Recht auf Leben nahezu zu der Annahme einer negativen Freiheitsdimension.⁶² So wie es nur einen denkbaren Eingriff in dieses Recht – die Tötung – geben kann, so scheint auch auf der negativen Kehrseite nur eine einzige Option gegeben: die freiwillige Lebensbeendigung. Die Begründung erscheint genauso plausibel wie unwiderlegbar: Die Verneinung des Rechts auf Selbsttötung wirkt freiheitsverkürzend und widerspricht daher der freiheitssichernden und -fördernden Funktion der Grundrechte.⁶³ Einer „Pflicht zum Weiterleben“ steht mithin die sämtliche Rechtsbereiche durchdringende Garantie der Menschenwürde entgegen, aus deren Perspektive die Aufoktroyierung selbst begünstigender Rechtspositionen als eine den Einzelnen verobjektivierende und daher unzulässige hoheitliche Handlung erscheint.⁶⁴

Diese Ansicht gründet indessen auf der Annahme eines „würdehaltigen“ Gewährleistungskerns des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Sie steht und fällt mit der Konstruktion einer inneren Verbindung des Rechts auf Leben mit der Menschenwürde, die den Umgang mit dem menschlichen Leben auch am Maßstab des Art. 1 Abs. 1 GG messen lässt. Konsequenterweise müssten die Anhänger dieser Position zur Indisponibilität des menschlichen Lebens gelangen. Der „Seelenverwandtschaft“ von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG einerseits und der

60 Ibidem, Rn. 147.

61 Vgl. Dieter Lorenz, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VI, 1. Auflage 1989, § 128 Rn. 62.

62 Vgl. Udo Fink, Selbstbestimmung und Selbsttötung, 1992, S. 98.

63 Ibidem, S. 107.

64 Matthias Herdegen, in: Theodor Maunz/Günter Dürig, Grundgesetz. Kommentar, 88. Ergänzungslieferung (Stand: August 2019), Art. 1 Abs. 1 Rn. 89.

Unverfügbarkeit der Menschenwürde andererseits eingedenk, erscheint die Schlussfolgerung der absoluten Unantastbarkeit des Lebens logisch zwingend.⁶⁵ Den Schlussakkord dieser gedanklichen Konstruktion müsste demnach die Feststellung bilden, wonach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG kein Recht auf den Freitod gewährt, womit jedoch das exakte Gegenteil des anvisierten Ziels erreicht würde. Die Unschlüssigkeit dieses Ansatzes wird auch durch die unvermeidliche Nebenwirkung einer umfassenden Vermengung von Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG deutlich. Wird das menschliche Leben nur als verkörperte Erscheinungsform der Menschenwürde angesehen, so muss jeder Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf Leben zumindest als mittelbarer Eingriff in die Menschenwürde qualifiziert werden, was auf Grund des absoluten Schutzcharakters des Art. 1 Abs. 1 GG zwingend zur Feststellung einer nicht rechtfertigungsfähigen Grundrechtsverletzung führen muss.⁶⁶ Von einer derartigen juristischen „Sakralisierung“ des Lebens wagen wohl nicht einmal die Vertreter des ultrakonservativen Meinungsspektrums zu träumen.

Darüber hinaus muss konstatiert werden, dass Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG allein das Rechtsgut „Leben“ gegen fremde, in erster Linie staatliche Eingriffe schützt, aber nicht auch seine Verfügbarkeit. Demzufolge ist dem Staat das Urteil über den Wert bzw. Unwert konkreter menschlicher Leben mit allen negativen Folgen für das vermeintlich unwerte Leben untersagt.⁶⁷ Der Abwehrcharakter dieser Grundrechtsposition ermöglicht damit weder die Herleitung eines

„Rechts zu leben“ noch eines „Rechts zu sterben“.⁶⁸ Daraus resultiert indessen keine Verwandlung des Schutzobjekts zu einem undefinierbaren, entindividualisierten Abstraktum, die in letzter Konsequenz dem Staat die Herrschaft über das menschliche Leben verliehe. Geschützt ist das Leben jedes einzelnen Grundrechtsträgers, allerdings erstreckt sich der Schutz allein auf den Erhalt seines Bestands. Wollte man also eine negative Dimension des Rechts auf Leben konstruieren, so erschöpften sich die Rechtsfolgen der Negation allein darin, dass der Berechtigte auf den staatlichen Schutz seines Lebens verzichtet und der Staat diese Entscheidung *nolens volens* dulden müsste. Die innere Einstellung des Individuums zu seinem Leben realisierenden Aktivitäten sind dagegen vom Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nicht umfasst.⁶⁹ Insbesondere lassen sich aus dem Recht auf Leben keine Leistungsansprüche des Suizidenten gegen den Staat ableiten.⁷⁰

Es könnte allerdings eingewandt werden, dass das Recht auf Leben dem Einzelnen letztlich vorenthalten wird, wenn er zwischen unterschiedlichen Alternativen seiner Wahrnehmung nicht wählen, mithin über sein Leben nicht frei verfügen kann.⁷¹ Quantitativ lässt sich dieses Argument etwa dergestalt formulieren, dass die Freiheit bezüglich des „Wie“ des Lebensrechts lediglich die Hälfte der grundrechtlichen Gewährleistung darstellt, während die andere Hälfte die Möglichkeit zur Entscheidung über das „Ob“ erfordert. Eine vollständig freie Persönlichkeitsentfaltung wäre demnach nicht gegeben. Allerdings soll Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG seinem Sinngehalt zufolge kein Wahlrecht sein. Wie die Garantie der Menschenwürde bietet es keine Vielzahl unter-

65 Udo di Fabio, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Fn.55), Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 47.

66 So im Ergebnis auch Dieter Lorenz, in: Wolfgang Kahl/Christian Waldhoff/Christian Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Band 2, Stand: Juni 2012, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Rn. 417.

67 Gerd Roellecke, Gibt es ein „Recht auf den Tod“? in: Albin Eser (Hrsg.), Suizid und Euthanasie als human- und sozialwissenschaftliches Problem, 1976, S. 336–346 (338); Rudolf Wassermann, Das Recht auf den eigenen Tod, in: Deutsche Richterzeitung 1986, 291–297 (292).

68 Jürgen Schwabe, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, in: Juristenzeitung 1998, S. 66–75 (69).

69 So auch Rainer Wiedemann, in: Dieter C. Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Band I, 2002, Art. 2 II Rn. 293.

70 Dieter Lorenz (Fn. 57), Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Rn. 420.

71 So etwa Gunnar Duttge, Lebensschutz und Selbstbestimmung am Lebensende, in: Zeitschrift für Lebensrecht 2/2004, S. 30–37 (32f.).

schiedlicher Optionen an, sondern schützt allein das menschliche Leben in seinem Bestand.⁷² Wenn also in Anlehnung an andere Grundrechte, die etwa in Art. 5 Abs. 1 GG die Freiheit zur Äußerung einer Fülle verschiedener Meinungen oder in Art. 9 Abs. 1 GG die Freiheit zur Gründung verschiedener Vereinigungen verankern, eine Parallele zum Recht auf Leben gezogen wird, ist dies historisch wie teleologisch verfehlt.

2. Selbstbestimmungsferne des Freitods

Eine andere Alternative zur Begründung des Rechts auf den Freitod wählt den Weg über das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Selbstbestimmungsrecht. Anhänger dieser Ansicht leiten aus dem Entschluss zur Beendigung des eigenen Lebens, der als Ausdruck der persönlichen Selbstbestimmung gewertet wird, nicht nur die allgemeine Achtungs-, sondern auch eine aktive Unterstützungspflicht staatlicher Stellen. Den Ausgangspunkt bildet die These, nach welcher sich der Staat nicht allein mit der Unterlassung von Grundrechtseingriffen begnügen darf, sondern auch die Bedingungen zur effektiven Wahrnehmung von Grundrechten bereitstellen muss.⁷³ Da sich aber der Sterbewunsch bisweilen allein durch die hoheitliche Gewährung des Zugangs zu tödlich wirkenden Medikamenten verwirklichen lässt, verdichte sich die verfassungsrechtlich abgesicherte Erwartung der Achtung der grundrechtlichen geschützten Selbstbestimmung zu einem konkreten Anspruch auf den Erhalt der begehrten Arzneimittel.⁷⁴

Hier lässt sich allerdings bereits die Prämisse der Überlegungen hinterfragen. Selbstbestimmung setzt Leben voraus, ohne die

„vitale Basis“ ist keine Persönlichkeitsentfaltung, ja kein Personensein möglich. Ein Staat, der der menschlichen Persönlichkeitsentfaltung den höchsten Wert zumisst und sich zur größtmöglichen Förderung der Selbstbestimmung seiner Bürger verpflichtet, wird in einen systemischen Konflikt genötigt, wenn ihm ein Beitrag an der Beendigung selbstbestimmten Verhaltens, welche mit dem Ende des Lebens einhergeht, abverlangt wird. Solange der Grundrechtsträger sich als aktives, fortdauerndes und erfüllungsbedürftiges Projekt versteht und betätigt, genießt er den Schutz des Grundgesetzes und kann vom Staat im Rahmen dessen Leistungsfähigkeit die erforderliche Mitwirkung beanspruchen. Wird allerdings das Ende des Projekts beschlossen, so hat der Staat diese Entscheidung zu akzeptieren, ohne jedoch zur Unterstützung bei der Projektabwicklung verpflichtet zu sein.

3. Gemeinschaftsbezogenheit des Individuums

Seit *Aristoteles'* Charakterisierung des Menschen als „politisches Lebewesen“⁷⁵ sind zwischenmenschliche Kommunikation und Interaktion als Kernbedürfnisse der menschlichen Natur anerkannt. Die Einzelperson entfaltet sich demnach primär durch Kontakte mit ihrer Umgebung, mit der sie ihre inneren Empfindungen teilt und von der sie Impulse zur weiteren Entfaltung rezipiert. Erst durch die Interaktion mit der Gemeinschaft verinnerlicht der Mensch seine individuellen Freiheiten und richtet sein Leben auf die freiheitliche Persönlichkeitsentfaltung aus.⁷⁶ In nahezu wortgenauer Wiedergabe der aristotelischen Anthropologie definiert das Bundesverfassungsgericht das verfassungsrechtliche Menschenbild durch seine Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit.⁷⁷ Auch wenn das Grundgesetz keine

72 Christian Hillgruber, Die Bedeutung der staatlichen Schutzpflicht für das menschliche Leben bezüglich einer gesetzlichen Regelung zur Suizidbeihilfe, in: Zeitschrift für Lebensrecht 3/2013, S. 70–79 (70).

73 So Friedhelm Hufen, Selbstbestimmtes Sterben – Das verweigerte Grundrecht, in: NJW 2018, 1524–1528 (1525).

74 Alexander Brade/Björn Tänzer, „Der Tod auf Rezept“? in: NVwZ 2017, 1435–1439 (1438).

75 *Aristoteles*, Politik (hrsg. von Eckart Schütrumpf), 2012, 1253a.

76 Otto Depenheuer, Solidarität und Freiheit, in: HBStR (Fn. 61) Band IX, 3. Aufl. 2011, § 194 Rn. 5.

77 BVerfGE 4, 7 (15f.); 12, 45 (51); 33, 303 (334); s. auch Otto Depenheuer (Fn. 76) Rn. 31: „apriorische Gemeinschaftsgebundenheit der Person“.

bestimmte Art der Persönlichkeitsentfaltung priorisiert und rein theoretisch auch Entfaltungsakte in einer unbewohnten Gegend schützt, lässt sich nicht leugnen, dass die Persönlichkeitsentfaltung des Menschen unter den Bedingungen der globalisierten und digitalisierten Gegenwart in erster Linie durch die Zusammenwirkung mit seinesgleichen stattfindet.⁷⁸ Wenn sich aber die Persönlichkeitsentfaltung selbst durch einen ausgeprägten Gemeinschaftsbezug auszeichnet, so muss dies auf juristischer Ebene auch für grundrechtliche Freiheiten gelten, die dem Schutz der Persönlichkeitsentfaltung dienen. Jedes Grundrecht setzt zwingend den Bestand eines Gemeinwesens voraus, von welchem es eine inhaltliche Ausfüllung und Grenzziehung erfährt; die Gemeinschaft verleiht der Freiheit erst ihre Wirksamkeit.⁷⁹ Auch der Tod besitzt demzufolge eine soziale und juristische Relevanz, sodass die Aussage „Jeder stirbt für sich allein“ im grundgesetzlichen Geltungsbereich keine Geltung beanspruchen kann. Zwischenmenschliche Kontakte und daraus resultierende Bindungen stellen das tragende Fundament des Gemeinwesens dar, dessen Funktionsfähigkeit von der Mitwirkung jedes einzelnen Mitglieds abhängt. In diesem Zusammenhang lässt sich bereits die den autonomiezentrierten Begründungsansatz des Rechts auf den Freitod stützende Annahme der höchstpersönlichen, staatlicherseits zu respektierenden Natur des Selbsttötungsentschlusses⁸⁰ hinterfragen. In einer vom Gemeinschaftsgedanken durchdrungenen Verfassungsordnung wird diese These zumindest relativiert. Zudem ist zu bedenken, dass die Entscheidung für die Selbsttötung und die damit verbundene, einseitig vorgenommene Reduktion des Bindungsbestands zu einer ernst zu nehmenden Existenzgefahr für das sich von

zwischenmenschlichen Kontakten speisende Gemeinwesen führen kann. Das Bestreben zur Entschärfung des Gefahrenpotentials durch die Versagung staatlicher Unterstützung sterbewilliger Personen erscheint vor diesem Hintergrund durchaus berechtigt.⁸¹

Aus der Gemeinschaftsbindung des Individuums folgt mithin, dass sowohl dem Leben als auch dem Tod stets eine gesellschaftliche Komponente innewohnt. Zweifellos hat die Selbsttötung des Menschen zum Teil beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf seinen Verwandtschafts- und Bekanntenkreis, die bisweilen durch mühsame, dauerhafte Verarbeitung bewältigt werden müssen. Darüber hinaus beeinflusst ein derartiger Schritt aber auch die grundgesetzlich konstituierte Rechtsgemeinschaft insgesamt. Der in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zum Ausdruck kommende lebensbejahende Appell⁸² wäre seiner Überzeugungskraft und der Staat seiner Glaubwürdigkeit beraubt, wenn das Selbsttötungsbegehren eine hoheitliche Unterstützung erführe. Die gesamtgesellschaftliche Signalwirkung des Rechts auf Leben besteht in dem Angebot, sich in Situationen der Lebensmüdigkeit an den Staat zu wenden und von diesem geeignete Hilfsvorschläge materieller und immaterieller Art zu erhalten. Die staatliche Förderung des Suizids würde die grundgesetzliche Pflicht zum Lebensschutz geradezu konterkarieren, weil diese unabhängig davon besteht, ob der Einzelne sein eigenes Leben als schützenswert ansieht oder nicht.⁸³ Die negative Vorbildwirkung der Aufstellung von, wenn auch eng begrenzten, Ausnahmetatbeständen zulässiger staatlicher Suizidbeihilfe verleihe der Selbsttötung in mittelfristiger Perspektive den der Grund-

78 Hans-Uwe Erichsen, Allgemeine Handlungsfreiheit, in: HBStR (Fn. 61), Band VI, 2. Aufl. 1998, § 152 Rn. 8.

79 Uwe Volkmann, in: HGR (Fn. 7), Band II, 2006, § 32 Rn. 2.

80 So etwa der *Deutsche Ethikrat*, Suizidprävention statt Suizidunterstützung. Erinnerung an eine Forderung des Deutschen Ethikrates anlässlich einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Ad-hoc-Empfehlung, 2017, S. 1.

81 Gerd Roellecke (Fn. 58), S. 336 (340).

82 Vgl. BVerfGE 22, 180 (219); 58, 208 (225); 60, 123 (133) sowie Udo di Fabio, Zur Theorie eines grundrechtlichen Wertesystems, in: HGR (Fn. 7), Band II, 2006, § 46 Rn. 51.

83 Christian Hillgruber, Die Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels in tödlicher Dosis für Sterbensranke – grundrechtlich gebotener Zugang zu einer Therapie „im weiteren Sinne“? Besprechung von BVerwG, Urteil v. 2.3.2017 – 3 C 19.15, in: Juristenzeitung 2017, S. 777–785 (780).

gesetzordnung widersprechenden Schein der Normalität und besäße das Potential zur Stimulierung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Selbsttötung. Vor diesem Hintergrund wäre ein quantitativer Anstieg der Anträge auf staatliche Unterstützung bei der Ausführung der Selbsttötung keine unrealistische Phantasievorstellung,⁸⁴ sondern logische Entfaltung des staatlicherseits gesetzten Impulses.⁸⁵

Mit der Berufung auf die Gemeinschaftsbezogenheit der Person findet indessen keine Nivellierung subjektiv-rechtlicher Positionen durch die Überbetonung des objektiv-rechtlichen Gehalts der Grundrechte statt. Nach zutreffender Auffassung kann der individuelle Grundrechtsschutz nämlich nicht durch den pauschalen Hinweis auf die sich aus der Gesamtheit der Grundrechte ergebenden objektiven Wertordnung überspielt werden, weil der Einzelne dadurch der Dispositionsmacht der Allgemeinheit (in letzter Konsequenz – des Staates) überantwortet wird.⁸⁶ Als Abwehrrechte stehen die Grundrechte der instrumentalisierenden Herangehensweise, mit welcher ihr Gehalt zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen genutzt wird, entgegen. Eine derartige unzulässige Instrumentalisierung führt der Gemeinschaftsbezug aber auch nicht herbei. Mit der Absage an die Förderung von Selbsttötungen verfolgt der Staat keine abstrakt-überindividuellen Ziele; weder das Gemeinwohl noch die Sittenordnung und am wenigsten der Staat selbst können sich als ebenbürtige Rechtsgüter mit dem Schutz des Individuums messen. Der Beitrag zur Durchsetzung eines wie auch immer gestalteten „Gemeinschaftsprinzips“ kann allenfalls einen Ne-

benefekt darstellen. Das primäre Ziel besteht im Schutz des konkreten Menschen, und zwar eines solchen, wie ihn das Grundgesetz denkt und voraussetzt. Wie soeben ausgeführt, ist der „Mensch des Grundgesetzes“ keine abgesonderte, isolierte Einheit, sondern ein in die gemeinschaftlichen Zusammenhänge involviertes Wesen, welches die von seinen Mitmenschen ausgesandten Impulse zum „Treibstoff“ seiner Persönlichkeitsentfaltung transformiert. Die Mitglieder einer Gemeinschaft selbstbestimmt handelnder Personen eint hiernach das Anliegen gemeinsamer Verantwortung füreinander, dessen gewissenhafte Erfüllung den Fortbestand der Gemeinschaft garantiert. Der Staat, der die aus dem Verantwortungsgedanken resultierenden Fürsorge- und Einstandspflichten übernimmt, agiert damit lediglich als Sachwalter der Gemeinschaft seiner Bürger.⁸⁷

IV. Fazit

Das Ergebnis mag verblüffen: das Spannungsverhältnis zwischen der das Selbsttötungsrecht begründenden Selbstbestimmungsgarantie und der ein solches Recht ausschließenden staatlichen Pflicht zum Schutz des menschlichen Lebens hat sich als eine Illusion entpuppt, die ihren Grund in der Fehlinterpretation der der Suiziddebatte zugrundeliegenden rechtlichen Problematik hat. Der Staat zwingt den Sterbewilligen nicht aus Gründen des Lebensschutzes zum Weiterleben, indem er ihm etwa den Zugang zum begehrten medizinischen Tötungsmittel versagt. Vielmehr gebietet das verfassungsanthropologische Profil nur die Förderung gemeinschaftsbezogener und gemeinschaftsdienlicher Aktivitäten, weil das Menschenbild des Grundgesetzes in seiner bundesverfassungsgerichtlichen Interpretation eben Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit voraussetzt. Dagegen muss der Staat die Vornahme egozentrischer, bestehende Gemeinschaftsbindungen zerstörender Tätigkeiten durch die Unterstützung der Selbsttötung

84 So *Friedhelm Hufen* (Fn. 64), S. 1526.

85 Vgl. *Nationaler Ethikrat*, Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende. Stellungnahme, 2006, S. 31 sowie BT-Drs. 18/5373, S. 11; weitergehend *Ulrich Eibach*, Aktive Euthanasie und Beihilfe zur Selbsttötung: Ein Menschenrecht? in: *Zeitschrift für Lebensrecht* 2/2004, S. 38–47 (42), der die Annahme des mutmaßlichen Willens zur Beendigung des „perspektivlosen“ Lebens als nächsten Schritt prognostiziert.

86 *Udo Fink* (Fn. 53), S. 118; s. auch BVerfGE 50, 290 (337).

87 *Uwe Volkmann*, in: HGR (Fn. 7), Band II, 2006, § 32 Rn. 32.

nicht inzident gutheißen. Wohl aber muss er ihre grundsätzliche verfassungsrechtliche Zulässigkeit anerkennen, genauso wie er die Zulässigkeit von Aktivitäten theoretisierender, jedoch nicht aggressiv handelnder Verfassungsfeinde anerkennt. Das aus der kritischen Auseinandersetzung mit der

höchstrichterlichen Rechtsprechung herauskristallisierte verfassungsethische Verhaltensgebot beim Umgang mit Personen, die eine freiverantwortliche Lebensbeendigung anstreben, lässt sich demnach als „distanzhaltende Duldungspflicht“ erschöpfend definieren.